

Ersteint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gericht hat auf Grund der Anzeige vom 26. Mai 1874 auf dem die Firma G. F. Klöber in Schönheide in Schönheide nach dem Ableben Herrn Gottlieb Friedrich Klöbers, Inhaberin der Firma und Herr Kaufmann Friedrich Richard Klöber da- selbst Procurist geworden ist.

Königl. Gerichtamt Eibenstock,
den 1. Juni 1874.
Landrod.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Die Zeitungen brachten jüngst eine Aufzählung der kriegstüchtigen Panzerschiffe unserer Flotte. Leider kann das bedeutendste unserer Kriegsfahrzeuge, der „König Wilhelm“, noch immer nicht unter dieselben gerechnet werden. Im Jahre 1870 waren alle Fachmänner einig darüber, daß sich mit diesem colossalen Schiffe ganz außerordentliche Erfolge erreichen lassen würden; schade nur, daß es damals keine tauglichen Kessel besaß. Heute sind die Kessel in Ordnung, aber das Schiff steckt mit seinem Kiel und seinem unteren Theile zu Wilhelmshaven im Sande, und es werden 7 bis 8 Monate vergehen, bevor die zu seiner Bloßlegung notwendigen Baggerungsarbeiten vollendet sein werden. Die Schuld an diesem neuen Mißgeschick liegt nur zum kleinsten Theile auf Seiten der Techniker jenes Kriegshafens, in so fern nämlich, als der „König Wilhelm“ in dem betreffenden Bassin etwas zu weit nach der Seite gelegt ist; zum weitesten Theile liegt sie an der rapiden Versandung, welcher der Hafen ausgesetzt ist. Glücklicher Weise steht für diesen Sommer ein Krieg nicht in Aussicht, das Unglück ist im vorliegenden speciellen Falle also noch zu tragen. Leider ist aber durch diese Erfahrung festgestellt, daß das grausame Spiel der Elemente, welches die ostfriesischen Inseln nach und nach in den Sadebusen zu versenken beliebt, keine Fabel, sondern bittere Wahrheit ist. Soll also der Hafen als Kriegshafen überhaupt erhalten bleiben, so wird sich das nur durch die Einrichtung einer ununterbrochenen und sehr umfassenden Ausbaggerung erreichen lassen, eine Nothwendigkeit, welche den ständigen Ausgabe-Etat um einen beträchtlichen Posten vermehren wird.

— In dem Berichte des Justizauschusses des Bundesraths über das Civilehegesetz findet sich nachfolgende Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Civilehe allgemein obligatorisch eingeführt ist, in Geltung stehenden Vorschriften über die Civilehe. Dieselbe ist eingeführt 1) im Königreich Baiern a) allgemein obligatorisch in Rheinbaiern, und b) fakultativ „für Personen, welche keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören (Dissidenten)“, in den übrigen Theilen des Königreiches durch Gesetz vom 2. Mai 1868; 2) im Königreiche Sachsen: a) allgemein obligatorisch, „wenn das Brautpaar oder der eine Theil desselben keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört, und b) als Noth-Civilehe, „dafern jeder Theil einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört“, durch Gesetz vom 20. Juni 1870; 3) im Königreiche Württemberg: a) fakultativ, „wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören“ und b) als Noth-Civilehe allgemein, „wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämmtliche Geistliche, welche nach Artikel 1 des Gesetzes zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, be-

ziehungsweise um das kirchliche Aufgebot angegangen haben“; 4) im Großherzogthum Hessen: a) allgemein obligatorisch in Rheinhessen, in den ehemals frankfurtischen und in den ehemals kurhessischen Landestheilen, b) fakultativ für Dissidenten in den ehemals nassauischen Gebietstheilen; 5) im Großherzogthum Sachsen-Weimar fakultativ in den Fällen, „wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben keiner Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, deren Geistlicher oder Vorsteher zur Kopulation mit bürgerlichen Wirkungen befugt ist“, durch Gesetz vom 9. April 1864; 6) im Großherzogthum Oldenburg: a) allgemein obligatorisch in dem birkenfeldischen Theil, b) fakultativ in den übrigen Landestheilen durch Gesetz vom 31. Mai 1855; 7) im Großherzogthum Braunschweig obligatorisch für Eheschließungen zwischen Christen und Juden durch Gesetz vom 23. Mai 1848; 8) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha obligatorisch für solche Religionsgesellschaften, welche weder der protestantischen noch der römisch-katholischen Kirche angehören“, durch Gesetz vom 2. Juli 1848; 9) im Herzogthum Anhalt als Noth-Civilehe nach Einholung spezieller landesherrlicher Erlaubniß, durch Gesetz vom 18. November 1851 resp. 2. April 1868; 10) in Lübeck als fakultative und beziehungsweise als Noth-Civilehe bei Ehen zwischen Christen und Juden, wenn die kirchliche Trauung „entweder nicht verlangt wird, oder nicht statthaft ist“, durch Gesetz vom 27. April 1852; 11) in Hamburg allgemein fakultativ durch Gesetz vom 17. November 1865.

— Die „N. A. Z.“ schreibt: Die „Kreuzzeitung“ hatte kürzlich Werbungen für Don Carlos befürwortet, und in den ultramontanen Kreisen werden bereits Geldsammlungen für den Prätendenten veranstaltet. Ein Correspondent des polnischen Blattes „Ognisko“ in Nalagel klagt eindringlich über den materiellen und intellektuellen Mangel in der Provinz selbst, in welcher man sich nicht scheut, Almosen für den „König von Spanien“ zu erbetteln, während Tausende von Kindern wegen Mangels an Kleidungsstücken nicht die Schule besuchen können.

Breschen. Ein eigenthümliches Leichenbegräbniß wurde (wie man der „Pos. Btg.“ schreibt) am 28. Mai von der hiesigen jüdischen Gemeinde veranstaltet. Bei den Erdarbeiten behufs Legung des Fundamentes der neu erbauenden Synagoge stießen die Arbeiter auf 2 menschliche Schädel, in welchen riesige, etwa 10zöllige Nägel steckten. Bei der darauffolgenden Bloßlegung der Skelette fand man dieselben in einem fast noch ganz erhaltenen Sarge liegend, und zwar erkannte man das eine als ein männliches, das andere als ein weibliches Skelett. Auch ließen die vollständig und tadellos erhaltenen Zähne auf die Jugend der hier Getödteten schließen. Längst schon erzählten alte Leute, daß auf dem Synagogenplatze drei jüdische Märtyrer begraben lägen, und zwar ein Rabbiner der hiesigen Gemeinde und ein Brautpaar, welche in der schrecklichen Judenverfolgung des Jahres 1656 nebst vielen anderen Gemeindegliedern umgebracht worden waren. Man erzählte sich, daß früher auf jenen Gräbern mehrere Male im Jahre Gebete verrichtet wurden, doch war die genaue Bezeichnung der Stelle im Laufe der Zeiten theilweise in Vergessenheit gerathen. Denn die 4 Pfähle,

E.